

Satzung der Gemeinde Wittendörp über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.1998 (GVOBl. M-V S.634) i.V.m. §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes M-V vom 01.06.1993 (GVOBl. M-W S.522) und § 6 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23.03.1993 (GVOBl. M-V vom 21.04.1993, S.243) beschließt die Gemeindevertretung Wittendörp in ihrer Sitzung am 04.11.1999 folgende Satzung zur Umlage und Erhebung der Abwasserabgabe:

§1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Zur Deckung der Abwasserabgabe für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushalten und ähnlichem Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt die Gemeinde Wittendörp eine Abgabe.
- (2) Als Einleitung gilt nicht das im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung erfolgte Verbringen des Schmutzwassers in den Untergrund.

§2

Abgabenmaßstab und Abgabesatz

- (1) Die Abwasserabgabe wird nach Schadeinheiten erhoben. Jede Person wird mit 0,5 Schadeinheiten bewertet. Maßgebend für die Ermittlung der Schadeinheiten ist der jeweilige Einwohnerstand auf dem abgabepflichtigen Grundstück vom 31.03. eines jeden Jahres.
- (2) Für Gewerbebetriebe mit festem Betriebsstandort wird ein Zuschlag von einer Schadeinheit je angefangener fünf dort ständig Beschäftigten erhoben.
Für landwirtschaftliche Betriebe beträgt der Zuschlag 0,5 Schadeinheiten.
- (3) Die Abwasserabgabe beträgt je Schadeinheit und Jahr

ab 01.01.1997

70,00 DM

§3

Veranlagungszeitraum, Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, der auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird. Sie endet außerdem mit dem Anschluss an das zentrale Abwassersystem oder bei Untergang des Wohn- oder Betriebsgebäudes.

§4

Abgabepflicht

- (1) Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabebescheides nach grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
Als abgabepflichtig kann auch der Nutzungsberechtigte des Grundstückes bestimmt werden. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil abgabepflichtig.
- (2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer von Beginn des Jahres an, das auf die Rechtsänderung folgt, abgabepflichtig.

§5

Heranziehung und Fälligkeit

- 1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

§6

Pflichten des Abgabepflichtigen

- (1) Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls ungehinderten Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein Verstoß gegen § 17 Kommunalabgabengesetz vom 01.06. 1993 angesehen.

§9

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen der bisherigen Gemeinden

Dodow	vorn	27.04.1995
Tessin/Wittbrg.	vom	13.04.1995
Luckwitz	vorn	27.04.1995
Karft	vorn	26.04.1995
Drönnewitz	vorn	23.03.1995
Dreilützow	vorn	20.07.1995
Boddin	vorn	13.03.1995
Parum(OT Pogreß)	vom	20.03.1995
Wascbow	vom	17.05.1995

außer Kraft.

\Vittenburg, den 30.11.99

Krüger
Bürgermeister

D.S.